

## **Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen**

Von Dipl.-Finanzwirt (FH) Christian Freischlader, Steuerberater, Dr. Schmidt und Partner, Koblenz / Dresden / Oberhausen.

Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, 2008, Seite 2850) hat der Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 5b EStG eine neue Vorschrift zum nachhaltigen Abbau unnötiger Bürokratie geschaffen; so zumindest die Aussage und Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen im Schreiben vom 03.02.2010.

Gemäß § 5b EStG gilt folgendes:

Wird der Gewinn nach § 4 Abs. 1 EStG [= freiwillige Bilanzierung], § 5 EStG [= gesetzlich verpflichtende Bilanzierung] oder § 5a EStG [= Bilanzierung bei Handelsschiffen] ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Durch § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG wurde das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder, den Mindestumfang der nach § 5b EStG elektronisch zu übermittelnden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zu bestimmen.

Mit Schreiben vom 19.01.2010 hat das Bundesministerium der Finanzen diese Ermächtigung nunmehr ausüben wollen.

Für die Praxis griffige Anwendungsvorschriften enthält dieses Schreiben vom 19.01.2010 aber noch nicht. Lediglich ein erster Überblick über den Verfahrensstand kann diesem Schreiben entnommen werden.

Als Instrument zur Datenübermittlung wird der Standard XBRL (**e**Xtensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage) verwendet, welcher in der Wirtschaft bereits weit verbreitet ist.

XBRL ist eine frei verfügbare, elektronische Sprache für das „Financial Reporting“, also den Austausch von Informationen von und über Unternehmen, insbesondere von Jahresabschlüssen. XBRL bietet ein Standard für die Erstellung, die Verbreitung / Veröffentlichung, Auswertung und den Vergleich solcher Informationen. Weiterführende Informationen können Sie auf der Homepage des XBRL Deutschland e. V. ([www.xbrl.de](http://www.xbrl.de)) erhalten.

Nach Aussage der Finanzverwaltung soll durch die sogenannte E-Bilanz eine zukunftssträchtige „E-Taxation-Wertschöpfungskette“ etabliert werden und so das Besteuerungsverfahren zukünftig für alle Beteiligten spürbar effizienter gestaltet werden.

Grundsätzlich übermittelt werden muss der Inhalt der Bilanz. Dies bedeutet, dass die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften festzustellen ist und als Datensatz übertragen werden muss. Vermutlich wird hier ein verkennziffertes elektronisches Formular durch die Finanzverwaltung geschaffen, wie es bereits bei Einnahme-/ Überschussrechnungen vorliegt.

Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Einem solchen Antrag würde stattgegeben, wenn eine elektronische Übermittlung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies soll insbesondere der Fall sein, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine elektronische Übermittlung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich

wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage dazu wäre.

Bei steuerlich beratenden Apotheken wird eine solche Härtefallreglung also nicht zum Zuge kommen können.

Die elektronische Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen findet erstmals für Wirtschaftsjahre statt, die nach dem 31.12.2010 beginnen.

**Ausblick:** Durch die elektronische Übermittlung von Bilanzen und Gewinn-Verlustrechnungen an die Finanzverwaltung durch ein elektronisches Formular, werden hier von Gesetzes wegen umfangreiche Prüfungsmöglichkeiten geschaffen. Ohne erheblichen Personaleinsatz wird es zukünftig der Finanzverwaltung möglich sein, Verprobungen der elektronisch eingereichten Unterlagen der gestalt vorzunehmen, dass innere und äußere Betriebsvergleiche sowie Rohgewinnsatz- und Richtsatzverprobungen automatisch durchgeführt werden. Abweichungen von dem „Normalen“ können dazu führen, dass Steuerpflichtige schneller und unberechtigt in den Fokus der Betriebsprüfung geraten, gerade in Zeiten stark schwankender oder zurückgehender Wareneinsatzquoten.

Hingewiesen sei nochmals auf den Satz der Finanzverwaltung: „Hierbei handelt es sich um ein zentrales Vorhaben zum nachhaltigen Abbau unnötiger Bürokratie“; ein Schelm der böses dabei denkt vor dem geschilderten Ausblick.